

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1979	Nummer 49
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	7. 4. 1979	Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe	1072
21220	5. 5. 1979	Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	1074
2128	17. 5. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Kultusministers, d. Justizministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Bekämpfung des Suchtmittelmißbrauchs	1075
2160	18. 5. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Evangelische Schülerarbeit e. V.	1075
2160	30. 5. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland	1075
2370	31. 5. 1979	RdErl. d. Innenministers Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 – WFB 1979 –	1075

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Personalveränderungen	
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1076
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen und die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Minden und Arnberg	1077
	Landschaftsverband Rheinland	
31. 5. 1979	Bek. – 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975-1979; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	1077
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 28 v. 7. 6. 1979	1077

I.

21220

Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe Vom 7. April 1979

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihren Sitzungen vom 4. Oktober 1978 und 7. April 1979 folgende Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1979 – V A 1 – 0810.56 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe vom 25. März 1960 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Überleitungs- und Nachversicherungsbeiträge (§ 34) der Vorjahre, Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung (§ 24) und zur freiwilligen Zusatzversorgung (§ 32) bleiben unberücksichtigt.
2. Der bisherige § 31 wird § 30.
3. Der bisherige § 32 wird § 31.
4. Als § 32 wird neu eingefügt:

§ 32

Freiwillige Zusatzversorgung

(1) Neben den nach §§ 20 bis 23 zu leistenden Versorgungsabgaben können Mitglieder Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung bis zur Höhe der Differenz zwischen dem 1,3fachen der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres und dem nach § 20 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz jeweils zulässigen Höchstbetrag entrichten. Sofern Mitglieder Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung nach § 24 der Satzung leisten, können Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung lediglich in Höhe der Differenz zwischen dem Höchstbetrag nach § 24 und dem nach § 20 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz jeweils zulässigen Höchstbetrag entrichtet werden.

(2) Für jede geleistete Jahresabgabe wird ein Anspruch auf Zusatzrente erworben, deren Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird.

(3) Die Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Anlage

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Anlage I

Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung gemäß § 32 der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL)

1.0. Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung

- 1.1. Die Mindestabgabe beträgt $\frac{1}{10}$ der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des jeweils vorletzten Geschäftsjahres. Über die Mindestabgabe hinausgehende Beträge sind in Stufen von jeweils $\frac{1}{10}$, gemessen an der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres, bis zu dem nach § 32 Abs. 1 der Satzung zulässigen Höchstbetrag zu entrichten.
- 1.2. Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung können nur in dem Geschäftsjahr geleistet werden, für welches sie gelten sollen. Maßgebend ist der Tag der Einzahlung auf das Konto Nr. 41380 bei der Westdeutschen Genossenschafts-Zentralbank in Münster.
- 1.3. Mit dem Monat der Beendigung der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung entfällt die Berechtigung zur weiteren Einzahlung von Abgaben in die freiwillige Zusatzversorgung. Entsprechendes gilt, sofern und solange eine Rente nach der Satzung gezahlt wird.

1.4. Für den Fall der Überleitung nach § 34 Abs. 1 der Satzung können die für vergangene Geschäftsjahre von anderen Versorgungswerken überwiesenen Abgaben, welche die für die betreffenden Geschäftsjahre jeweils gültigen Höchstbeträge nach § 24 Abs. 2 der Satzung übersteigen, auf Antrag des Mitgliedes als Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung für das Jahr der Durchführung der Überleitung angenommen werden. Im übrigen sind die Beträge an das Mitglied zurückzuzahlen.

1.5. Sofern das Mitglied nicht spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang von Abgaben anderweitige Weisungen erteilt, werden die in einem Kalenderjahr geleisteten Abgaben zunächst in Höhe der jeweils zulässigen Höchstbeträge als Abgaben gemäß §§ 20 bis 23 der Satzung und danach als Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung verrechnet. Die den jeweiligen Höchstbetrag nach § 24 der Satzung übersteigenden Beträge werden als Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung verrechnet.

2.0. Renten für Mitglieder

- 2.1. Die für ein Geschäftsjahr erworbene Zusatzrente ist das Produkt aus der im Geschäftsjahr geleisteten Abgabe und dem in der Rententabelle unter dem jeweiligen Einzahlungsalter ausgewiesenen jährlichen Rentenwert (Anlage 1.1). Maßgebend ist das Lebensalter, welches das Mitglied am 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres vollendet hat. Bei mehrjähriger Teilnahme an der freiwilligen Zusatzversorgung addieren sich die jährlich erworbenen Renten zur Gesamt-Zusatzrente.
- 2.2. Liegen die Voraussetzungen auf Bezug von Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente vor, so besteht Anspruch auf Bezug der Zusatzrente. Die Zusatzrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt.
- 2.3. Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente nach § 9 Abs. 7 der Satzung wird die Zusatzrente um einen Abschlag gemindert. Der Abschlag wird aus der Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Deckungskapitals ermittelt.
- 2.4. Beim Hinausschieben des Rentenbezuges nach § 9 Abs. 8 der Satzung erhöht sich die Zusatzrente um einen Zuschlag. Der Zuschlag wird aus der Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Deckungskapitals sowie der bis dahin nicht ausgezahlten Rentenbeträge und evtl. nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingezahlten Zusatzversicherungsabgaben einschließlich ihrer Zinsen ermittelt.
- 2.5. Die Zusatzrente erhöht sich um einen Kinderzuschuß gemäß § 16 der Satzung.
- 2.6. Liegen die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente vor, so ist auf Antrag anstelle der Zusatzrente eine Kapitalabfindung zu zahlen. Bereits gezahlte Zusatzrenten sind bei der Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung zu berücksichtigen. Der Antrag muß mindestens ein Jahr vor Fälligkeit der Zusatzrente der Versorgungseinrichtung zugegangen sein. Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht dem angesammelten Deckungskapital.

Anlage 1.1

3.0. Renten an Hinterbliebene

- 3.1. Die Zahlung von Zusatzrenten an Hinterbliebene richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 11 bis 15 der Satzung, soweit nicht durch die in den nachfolgenden Ziffern 3.2. bis 3.7. enthaltenen Regelungen etwas anderes bestimmt ist.
- 3.2. Nach dem Tode des Mitgliedes steht die Zusatzrente in der Höhe, in welcher sie das Mitglied nach den vorstehenden Bedingungen im Falle der Berufsunfähigkeit ohne Kinderzuschüsse erhalten haben würde, für 60 Monate nacheinander folgenden Personen – bei mehreren Berechtigten einer Gruppe zu untereinander gleichen Teilen – zu:
 - a) der Witwe bzw. dem Witwer und ggfls. geschiedenen Ehegatten,
 - b) den versorgungsberechtigten Kindern des verstorbenen Mitgliedes.

Fällt ein Bezugsberechtigter der Gruppe a) durch Tod oder Wiederheirat fort, so geht dessen Anspruch auf die Versorgungsberechtigten der Gruppe b) über.

Die Zeit, für welche die jeweils vorrangig Berechtigten Zusatzrente bezogen haben, ist auf den Zeitraum von 60 Monaten anzurechnen.

Nach Ablauf des Zeitraumes von 60 Monaten erhalten die Witwe bzw. der Witwer und ggfls. geschiedene Ehegatten zu gleichen Teilen 60% der Zusatzrente des Mitgliedes ohne Kinderzuschüsse.

3.3. Den Kindern des verstorbenen Mitgliedes steht die Zusatzrente nach Maßgabe der Satzung zu.

3.4. Sind Berechtigte nach Ziffer 3.2. nicht vorhanden, so steht die Rente nach Ziffer 3.2. nacheinander folgenden Personen - bei mehreren Berechtigten einer Gruppe zu untereinander gleichen Teilen - zu:

a) den nicht mehr versorgungsberechtigten Kindern des Mitgliedes, wobei die Einschränkung des § 13 Abs. 2 Buchstabe c) der Satzung nicht gilt;

b) den Eltern des Mitgliedes;

c) den Geschwistern des Mitgliedes;

d) der Haushaltsführerin im Sinne des § 19 Abs. 3 der Satzung.

Die Zeit, für welche die jeweils vorrangig Berechtigten Zusatzrente bezogen haben, ist auf den Zeitraum von 60 Monaten anzurechnen.

Die Rentenzahlungen können auf Antrag eines Berechtigten durch eine Einmalzahlung nach der Barwerttabelle (Anlage 1.2) abgelöst werden.

Anlage 1.2

3.5. Sind weder Versorgungs- noch Bezugsberechtigte im Sinne der Ziffern 3.2. bis 3.4. vorhanden, so wird der Ablösungsbetrag nach der Barwerttabelle (Anlage 1.2) der Fürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe zugeführt.

3.6. Für den Fall der Wiederheirat einer Witwe, eines Witwers oder eines geschiedenen Ehegatten findet § 18 der Satzung entsprechende Anwendung, wobei der Errechnung der Kapitalabfindung die Witwen-/Witwerrente in Höhe von 60% der Mitgliedsrente ohne Kinderzuschüsse zugrunde gelegt wird.

3.7. Ein Sterbegeld wird nicht gewährt.

4.0. Rückkauf

4.1. Die freiwillige Zusatzversorgung kann, solange eine Rente noch nicht bezogen wird, vom Mitglied jederzeit zum Rückkaufswert zurückverlangt werden. Der Rückkauf einzelner Jahreswerte ist ausgeschlossen.
Hat das Mitglied wegen Berufsunfähigkeit vorübergehend Zusatzrente bezogen, so werden dem Rückkauf nur die nach Wiedereintritt der Berufsfähigkeit geleisteten Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung zugrunde gelegt.

4.2. Scheidet ein Mitglied aus und wird dem Antrag auf Erstattung oder Übertragung der Versorgungsabgaben nach § 17 der Satzung stattgegeben, so wird ihm die Zusatzrente zum Rückkaufswert erstattet. Ziffer 4.1. gilt entsprechend.

4.3. Der Rückkaufswert beträgt 93,1 v. H. des Quotienten aus der durch Abgabentrachtung und Gewinnbeteiligung ohne Kinderzuschuß erworbenen Jahresrente und dem in der Rententabelle unter dem jeweiligen Lebensalter ausgewiesenen jährlichen Rentenwert (Anlage 1.1). Maßgebend ist das Lebensalter, welches das Mitglied am 31. Dezember des Jahres des Rückkaufes vollendet hat.

5.0. Schlußbestimmungen

5.1. Die Teilnahme an der freiwilligen Zusatzversorgung ist vom Mitglied durch eigenhändige Unterschrift unter Verwendung eines von der Versorgungseinrichtung herausgegebenen Formblattes zu erklären.

5.2. Erklärungen des Mitgliedes oder anderer Bezugsberechtigter werden nur dann wirksam, wenn sie der Versorgungseinrichtung schriftlich zugegangen sind.

5.3. Nimmt das Mitglied oder ein anderer Bezugsberechtigter seinen ständigen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlin, so haben diese gegenüber der Versorgungseinrichtung einem im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlin wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

5.4. Mitglieder und sonstige Bezugsberechtigte sind verpflichtet, der Versorgungseinrichtung die nach diesen Bedingungen und den Vorschriften der Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.5. Im übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung der Versorgungseinrichtungen entsprechend.

Anlage 1.1

Rententabelle der freiwilligen Zusatzversorgung bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

Jährlicher Wert der Rente bei einer Jahresabgabe von DM 1,-

Einzahlungs- (Lebens-) alter	Männer DM	Frauen DM
1	2	3
20	0,33504	0,34752
21	0,32316	0,33552
22	0,31128	0,32412
23	0,29988	0,31308
24	0,28896	0,30264
25	0,27840	0,29232
26	0,26820	0,28260
27	0,25848	0,27300
28	0,24912	0,26376
29	0,24012	0,25476
30	0,23160	0,24612
31	0,22332	0,23772
32	0,21552	0,22968
33	0,20808	0,22188
34	0,20088	0,21444
35	0,19392	0,20724
36	0,18732	0,20040
37	0,18096	0,19380
38	0,17496	0,18744
39	0,16908	0,18144
40	0,16356	0,17556
41	0,15816	0,16992
42	0,15300	0,16452
43	0,14808	0,15936
44	0,14328	0,15432
45	0,13872	0,14940
46	0,13428	0,14316
47	0,12996	0,14016
48	0,12576	0,13572
49	0,12180	0,13152
50	0,11796	0,12744
51	0,11424	0,12360
52	0,11064	0,11988
53	0,10728	0,11628
54	0,10404	0,11280
55	0,10080	0,10956
56	0,09780	0,10644
57	0,09480	0,10344
58	0,09192	0,10056
59	0,08916	0,09780
60	0,08640	0,09504
61	0,08364	0,09228
62	0,08088	0,08940
63	0,07800	0,08640
64	0,07512	0,08328
65	0,07200	0,07980

Anlage 1.2

Barwerttabelle

Zeitrentenbarwerte für monatliche Zahlungen
bei 4% Rechnungszins
(Kapitalisierungsfaktoren)

Bisherige Zahlungs- dauer in Monaten	Weitere Laufzeit in Monaten	Barwert	Bisherige Zahlungs- dauer in Monaten	Weitere Laufzeit in Monaten	Barwert
(1)	(2)	(3)	(1)	(2)	(3)
59	1	1,000	29	31	29,529
58	2	1,997	28	32	30,433
57	3	2,990	27	33	31,334
56	4	3,980	26	34	32,232
55	5	4,967	25	35	33,126
54	6	5,951	24	36	34,018
53	7	6,932	23	37	34,907
52	8	7,909	22	38	35,795
51	9	8,883	21	39	36,677
50	10	9,854	20	40	37,557
49	11	10,822	19	41	38,434
48	12	11,787	18	42	39,309
47	13	12,749	17	43	40,181
46	14	13,707	16	44	41,050
45	15	14,662	15	45	41,916
44	16	15,614	14	46	42,779
43	17	16,563	13	47	43,639
42	18	17,509	12	48	44,497
41	19	18,452	11	49	45,352
40	20	19,392	10	50	46,204
39	21	20,329	9	51	47,053
38	22	21,262	8	52	47,899
37	23	22,193	7	53	48,743
36	24	23,121	6	54	49,584
35	25	24,045	5	55	50,422
34	26	24,967	4	56	51,258
33	27	25,885	3	57	52,090
32	28	26,801	2	58	52,920
31	29	27,713	1	59	53,748
30	30	28,623	0	60	54,572

– MBl. NW. 1979 S. 1072.

21220

**Beitragsordnung
der Ärztekammer Nordrhein
Vom 5. Mai 1979**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 5. Mai 1979 aufgrund § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 1979 – V A 1 – 0810.44 – für das Haushaltsjahr 1979 genehmigt worden ist.

§ 1

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Ärztekammer Nordrhein von den ihr angehörenden Ärzten Beiträge.

Anlage (2) Der Beitrag richtet sich nach der anliegenden Beitragstabelle.

§ 2

(1) Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar eines jeden Jahres. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Ärztekammer Nordrhein tätig sind oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zur Beitragsleistung herangezogen.

(2) Ein Arzt wird erstmalig in dem auf die Erteilung der Approbation folgenden Kalenderjahr zur Beitragsleistung herangezogen.

§ 3

(1) Der Ärztekammerbeitrag ist als Jahresbeitrag am 1. Februar des betreffenden Jahres im voraus fällig. Die Zahlung kann in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen.

(2) Auf die Fälligkeit der Beiträge wird jeweils vierteljährlich durch Veröffentlichung im „Rheinischen Ärzteblatt“ hingewiesen. Die Veröffentlichung gilt als Zahlungsaufforderung.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist für jede erforderlich werdende Mahnung eine Mahngebühr von DM 1,- zu entrichten.

§ 4

(1) Falls die Zahlung des Kammerbeitrages aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar erscheint, kann ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass gestellt werden.

Der Antrag ist zu begründen.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kammervorstand oder ein dafür eingesetzter Ausschuß. Die Entscheidung soll in der Regel nur für das laufende Jahr getroffen werden.

(3) Der Kammervorstand kann für die Bearbeitung und Entscheidung derartiger Anträge Richtlinien beschließen.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Anlage

Beitragstabelle

(Anlage zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung)

Beitragsgruppe I: jährlich DM 600,-

- alle Ärzte, die haupt- oder nebenberuflich niedergelassen sind,
- leitende Krankenhausärzte,
- Ärzte, die eine selbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z. B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, Schriftsteller usw., wenn ihr Einkommen dem der Ärzte der Gruppen Ia und Ib entspricht).

Beitragsgruppe II: jährlich DM 300,-

- angestellte und beamtete Ärzte sowie Sanitätsoffiziere und wissenschaftliche Assistenten, die Bezüge nach Verg.Gr. Ia BAT, Bes.Gr. A 15 und höher bzw. Bes.Gr. H 3 und höher LBesG 75 oder eine Vergütung in gleicher Höhe erhalten,
- hauptamtlich leitende Betriebsärzte, die nicht niedergelassen sind, und Vertreter in ärztlichen Praxen,
- Ärzte, die eine nichtselbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z. B. Chemiker, Geschäftsführer bei Organisationen usw.), die eine entsprechende Bezahlung wie die Ärzte unter IIa beziehen.

Beitragsgruppe III: jährlich DM 200,-

- angestellte Ärzte, soweit sie nicht unter die Gruppen I oder II fallen,
- wissenschaftliche Assistenten (Beamte auf Widerruf) und Verwalter wissenschaftlicher Assistentenstellen, soweit sie nicht unter die Gruppe II fallen,
- ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,
- Ärzte, die eine nichtselbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z. B. Chemiker, Geschäftsführer bei Organisationen usw.),

- e) beamtete Ärzte und Sanitätsoffiziere, ausgenommen Ärzte, die den Grundwehrdienst ableisten, soweit sie nicht unter die Gruppe I oder II fallen.

Beitragsgruppe IV: jährlich DM 120,-

- a) Ärzte, die als wissenschaftliche Mitarbeiter in wissenschaftlichen Instituten eine Tätigkeit ausschließlich im medizinisch-theoretischen Bereich ausüben und nicht unter eine der anderen Gruppen fallen,
b) Ärzte, die den Wehr- bzw. Ersatzdienst ableisten.

Beitragsgruppe V: jährlich DM 20,-

- a) Gastärzte, Stipendiaten etc.
b) doppelt approbierte Ärzte, die im Hauptberuf nichtärztlich tätig sind,
c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht mehr ausüben.

Ärzte, deren Tätigkeitsmerkmale nicht durch die vorstehende Beitragstabelle erfaßt sind, werden auf Grund der von ihnen aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen in einer entsprechenden Beitragsgruppe veranlagt.

– MBl. NW. 1979 S. 1074.

2128

**Bekämpfung
des Suchtmittelmißbrauchs**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V A 3 – 0392.1 –
d. Innenministers – IV A 4 – 6504
d. Kultusministers – II A 2.32 – 50/0 Nr.
d. Justizministers – 4630 – III A 7
u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
– II A 4 – 8611 – v. 17. 5. 1979

1. Nr. 361 Absatz 1 Satz 1 unseres Gem. RdErl. v. 15. 1. 1973 (SMBl. NW. 2128) erhält folgende Fassung:
Das Land übernimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Personalkosten der besonderen Beratungsstellen sowie der Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtkranke (Alkoholiker, Medikamentenabhängige) der freien Verbände in Höhe von 40%, höchstens jedoch bis zu 40 000 DM pro Jahr.
2. Der neue Fördersatz bzw. der neue Förderungshöchstbetrag ist erstmals auf die Bewilligungen für das Kalenderjahr 1979 anzuwenden.

– MBl. NW. 1979 S. 1075.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Evangelische Schülerarbeit e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 5. 1979 – IV B 2 – 6113/W

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290/SGV. NW. 216) öffentlich anerkannt:

Evangelische Schülerarbeit e. V., Sitz Wuppertal
(am 18. 5. 1979)

– MBl. NW. 1979 S. 1075.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 5. 1979 – IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland,
Bundesjugendleitung,
Sitz Köln
(am 30. 5. 1979)

– MBl. NW. 1979 S. 1075.

2370

**Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979
– WFB 1979 –**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 5. 1979 –
VI A 1 – 4.02 – 600/79

Der RdErl. v. 20. 2. 1979 (MBl. NW. S. 486/SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 Abs. 2 Satz 2 ist nach den Worten „nicht unterschreiten und“ anstelle des bisherigen Wortlauts einzufügen „für öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen 49 Quadratmeter nicht überschreiten“.
2. Nummer 20 Abs. 4 erhält folgenden neuen Satz 2:
Bei Familienzusatzdarlehen findet Nummer 13 Abs. 2 keine Anwendung.
3. In der Überschrift zu Nummer 31 entfallen das Komma und das Wort „Eigentumswohnungen“.
4. In Nummer 37 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz ist das Wort „bestimmte“ durch „unbestimmte“ zu ersetzen.
5. In Nummer 38 Abs. 4 Satz 1 ist hinter dem Wort „Bewilligung“ einzufügen „öffentlicher Mittel“.
6. In Nummer 48 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „öffentlicher Mittel“ durch „von Mitteln“ zu ersetzen. Hinter der Jahreszahl „1978“ wird folgendes eingefügt „– in den Fällen einer Förderung des Ersterwerbs nach Nummer 22 vor dem 20. April 1978 –“
7. Nummer 1 Abs. 8 der Anlage WFB 1979 erhält folgende neue Fassung:
(8) In der Umgebung von Flughäfen mit einem durch Fluglärm verursachten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) ist – soweit eine entsprechende Abgrenzung unter Zugrundelegung der Methode gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), vorliegt – durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes mindestens ein Bauschalldämmmaß von 40 dB(A) einzuhalten.
Dieses Bauschalldämmmaß, das durch Einbau entsprechender Fenster bzw. Fenstertüren erreicht werden kann, ist durch Fachunternehmerbescheinigung den Bewilligungsbehörden nachzuweisen. Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe a) bleibt unberührt.
8. In Nummer 2 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 3 der Anlage WFB 1979 ist das Wort „und“ durch „oder“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1979 S. 1075.

II.

Personalveränderungen**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren

J. Nolden
Dr. H. Witulski
zu Ministerialräten

Regierungsbaudirektoren

C. G. Morgenstern
K.-H. Theilmeier
zu Ministerialräten

Oberregierungsräte

H. Nordmann
Dr. L. Opladen
R. Quiring
H. Schmidt
H.-G. Triebel
H. Walden
zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsbaurat M. Feldbusch zum Regierungsbaudirektor

Regierungsräte

U. Behrens
H. Böhle
J. Herrmann
G. Kaufung
W. Lilla
Dr. R. Schmitt
zu Oberregierungsräten

Regierungsräte z. A.

Dr. W.-E. Schiffers
B. Schriewer
zu Regierungsräten

Regierungsbaurat z. A. Dr.-Ing. K. Joppa zum Regierungsbaurat

Oberamtsräte

H.-J. Esser
N. Gabor
H. Klamt
zu Oberamtsräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. E. Schon

Es ist verstorben:

Leitender Ministerialrat H. Lichtenberg

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Obergeologieräte
Dr. H. Müller
Dr. W. Paas
zu Geologiedirektoren

Oberregierungsrat A. Grabarz zum Regierungsdirektor

Geologieräte z. A.

Dr. H. Grünhagen
Dr. U. Krahmer
H. Querfurth
K.-H. Ribbert
M. Warstat
zu Geologieräten

Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen

Eichrat D. Mosebach zum Obereichrat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat z. A. Dr. H.-J. Abel zum Regierungsrat

Regierungspräsident Arnsberg

Regierungsrat H.-J. Wegner zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident Düsseldorf

Regierungsrat z. A. G. Nellen zum Regierungsrat

Regierungspräsident Münster

Regierungsrat z. A. H.-H. Vogel zum Regierungsrat

Bergamt Marl

Bergrat z. A. J. Hüben zum Bergrat

Eichamt Aachen

Eichoberamtsrat H. Grüning zum Eichrat

Eichamt Duisburg

Eichrat H. Hülsken zum Obereichrat

Eichamt Krefeld

Eichoberamtsrat W. Audörsch zum Eichrat

Es sind versetzt worden:

Bergamt Bochum

Oberbergat R. Trösken an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NW

Bergamt Dinslaken

Oberbergat E. Mogk an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NW

Eichamt Aachen

Eichrat G. Schimiczek an das Eichamt Hagen

Eichamt Münster

Eichrat D. Mosebach an die Landeseichdirektion NW

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen

Eichdirektor F. Korbmacher

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Kremer

Eichamt Hagen

Obereichrat H. Behrendt

Es ist verstorben:

Bergamt Siegen

Bergdirektor K. Necker

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
und die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen
Minden und Arnsberg**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 2 Stellen eines Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
- je 2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Minden und Gelsenkirchen,
- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1979 S. 1077.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979**

Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Als Nachfolger für das verstorbene Mitglied der 6. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Heinz Hüpkes, hat die Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)

Herrn Hans-Joachim Wiegand
Donkring 3
4154 Tönisvorst 2

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. Seite 217 – SGV. NW. 2022) in der z. Z. geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 30. Mai 1979 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 31. Mai 1979

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1979 S. 1077.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 28 v. 7. 6. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzüglich Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
223	10. 5. 1979	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO)	424
	11. 5. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1979/80 . .	426
	12. 5. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen für das Wintersemester 1979/80	431
	14. 5. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1979/80	433
	15. 5. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1979/80	433

– MBl. NW. 1979 S. 1077.

Einzelpreis dieser Nummer DM 1,60

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 50,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf